

Gericht: VG Augsburg
Aktenzeichen: Au 1 K 14.1546
Sachgebiets-Nr. 600

Rechtsquellen:

§ 54 Nr. 5 und Nr. 5a AufenthG;
§ 56 Abs. 1 AufenthG;
Art. 14 ARB 1/80;
Art. 8 EMRK

Hauptpunkte:

Türkischer Staatsangehöriger;
Ausweisung;
Unterstützung der Vereinigung „Islamischer Staat“;
Sympathiewerbung;
Faktischer Inländer

Leitsätze:

Urteil der 1. Kammer vom 21. April 2015

Au 1 K 14.1546



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

*

bevollmächtigt:

*

- Kläger -

gegen

*

- Beklagter -

wegen

Ausweisung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 1. Kammer,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts *,
die Richterin am Verwaltungsgericht *,
die Richterin *,
den ehrenamtlichen Richter *,
den ehrenamtlichen Richter *

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. April 2015

am 21. April 2015

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

- 1 Der am * 1992 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er wendet sich gegen seine Ausweisung.
- 2 Am 21. Mai 1994 reiste er zusammen mit seiner Mutter zu seinem Vater in das Bundesgebiet ein. Auf entsprechenden Antrag erhielt er zunächst befristete Aufenthaltserlaubnisse, am 23. September 2008 wurde ihm eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Der Kläger besuchte hier die Schule und erwarb die Fachhochschulreife. Ein Studium der Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule in * brach er ab. Zuletzt war er beschäftigungslos. Seine Eltern sowie seine beiden Geschwister leben in Deutschland.
- 3 Im Mai 2013 wurden die Sicherheitsbehörden auf salafistisch geprägte Facebook-Accounts in * aufmerksam. In der Folgezeit wurden auf den Facebook-Accounts des Klägers, die er sowohl unter seinem eigenen Namen als auch unter Pseudonymen führte, in zunehmendem Maße Bilder und Äußerungen festgestellt, die auf ein radikales Islamverständnis hindeuteten und in denen Gewalttaten verherrlicht wurden.
- 4 Ermittlungen ergaben, dass der Kläger einer Gruppe junger Salafisten in * angehörte. Ein Mitglied dieser Gruppe, zu dem er engen Kontakt pflegte, reiste im September 2013 in den Krieg nach Syrien und wurde dort im Januar 2014 getötet. Am 15. November 2013 reiste der Kläger aus der Bundesrepublik aus mit dem Ziel, nach Syrien zu gelangen. Nachdem ihn seine Eltern mit Hilfe von Verwandten in der Türkei von diesem Vorhaben abgehalten hatten, kehrte er am 19. Februar 2014 in das Bundes-

gebiet zurück. Mit Bescheid der Stadt * vom 20. Februar 2014 wurde gegen ihn ein bis zum 31. August 2014 befristetes Ausreiseverbot verhängt.

- 5 Am 26. Juli 2014 nahm der Kläger in schwarzer Kleidung, auf der die vom sog. „Islamischen Staat“ (IS) verwendete Symbolik zu erkennen war, an einer israelkritischen Demonstration in * teil, setzte sich in deren Verlauf an die Spitze des Demonstrationzugs und agitierte die Teilnehmer. Die Polizei erteilte ihm einen Platzverweis. Am 7. August 2014 erhielt die Polizei einen Hinweis auf eine an mehrere Personen verschickte elektronische Nachricht, in welcher der Kläger ankündigte, den „Wahren Islam“ nach * zu bringen. Der Kläger erhielt daraufhin ein Betretensverbot für die zu diesem Zeitpunkt stattfindende „Allgäuer Festwoche“. Am 13. August 2014 veröffentlichte er auf den Internetplattformen YouTube und Facebook ein Video, in dem er sich an die Yeziden wandte und die Gewalttaten des IS rechtfertigte. Er trug dabei schwarze Kleidung mit der Symbolik des Glaubensbekenntnisses des Islam. Am 20. August 2014 folgte ein weiteres Video, in dem er aufgrund der Reaktionen auf das erste Video dieses erläuterte. Dabei trug er ein Sweatshirt mit der vom IS verwendeten Symbolik des Glaubensbekenntnisses des Islam sowie dem sog. „Prophetensiegel“.
- 6 Im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Aktivitäten des Klägers wurden gegen ihn folgende strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet:
- 7 1. Wegen antijüdischer und antiisraelischer Äußerungen des Klägers auf seinem Facebook-Account im Mai 2013 wurde gegen ihn wegen eines Vergehens der Volksverhetzung ermittelt. Mit Verfügung vom 17. Oktober 2014 sah die Staatsanwaltschaft * wegen der Ausweisung des Klägers von der Erhebung der öffentlichen Klage ab (§ 154b Abs. 3 StPO).
- 8 2. Ab Juli 2013 wurde gegen den Kläger wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ermittelt. Mit Verfügung vom 28. Juli 2014 stellte die Staatsanwaltschaft * I das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Hinsichtlich einer etwaigen Anschlagplanung in Deutschland lasse sich kein Tatnachweis führen, da sich aus den durchge-

fürten operativen Maßnahmen keine belastbaren Anhaltspunkte ergeben hätten. Hinsichtlich der vom Kläger beabsichtigten Beteiligung am syrischen Bürgerkrieg liege ein Verfolgungshindernis vor, da das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die erforderliche Verfolgungsermächtigung mit Schreiben vom 15. April 2014 abgelehnt habe.

- 9 Der Beklagte nahm das Verhalten des Klägers zum Anlass, ausländerrechtliche Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen. Am 2. Oktober 2014 wurde der Kläger festgenommen und zur Vorbereitung der Abschiebung inhaftiert. Bei seiner Anhörung vor dem Ermittlungsrichter äußerte er sich dahingehend, nicht mehr in den Krieg nach Syrien reisen zu wollen. Er befürworte die Scharia, sei aber gegen die Tötung von Unschuldigen. Er habe nicht zu Gewalt, sondern lediglich zur Notwehr aufgerufen. In den Videos habe er die Yeziden eingeladen, zum Islam zu konvertieren. Er habe die Videos gesperrt, als der IS verboten worden sei. Seit dessen Verbot benutze er auch die Symbolik des IS nicht mehr. Als Moslem müsse er die Demokratie ablehnen, da nur das Gesetz von Allah richtig sei. Da er in Deutschland lebe, passe er sich aber an und achte alle Gesetze. Mit dem IS sympathisiere er, habe sich ihm jedoch nicht angeschlossen. Er sympathisiere auch mit den Muslimen, die für die Scharia seien, alle anderen seien Ungläubige.
- 10 Mit Bescheid vom 16. Oktober 2014 wies der Beklagte den Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus (Ziffer 1 des Bescheids) und befristete in Ziffer 2 die Sperrwirkungen der Ausweisungsverfügung auf die Dauer von sieben Jahren ab der Ausreise. In Ziffer 3 kündigte er die Abschiebung aus der Abschiebehafte in die Türkei nach Bekanntgabe des Bescheids ohne Einräumung einer Frist zur freiwilligen Ausreise an. Der Kläger sei den Sicherheitsbehörden ab Frühjahr 2013 als Mitglied einer salafistischen Gruppierung in * aufgefallen. Er habe sich in etwa zeitgleich mit dem im Januar 2014 getöteten * zunehmend radikalisiert. Die Facebook-Accounts des Klägers belegten dessen Entwicklung hin zu einem radikal-islamischen Religionsverständnis und seine intensive Auseinandersetzung mit dem Dschihad. Nach der gescheiterten Ausreise nach Syrien habe sich der Kläger während der Laufzeit der Ausreiseuntersagung weiter radikalisiert. Er sei mittlerweile Anführer der Salafistenszene im * Raum geworden und vielfach in der Öffentlichkeit aufgefallen. Im August 2014

habe er zwei Videos auf den Internetplattformen YouTube und Facebook veröffentlicht, in denen er selbst vor die Kamera trete und sich offen als Anhänger des IS präsentiere. Darin rechtfertige er in schwarzer, mit der Symbolik des islamischen Glaubensbekenntnisses und zuletzt mit dem sog. "Prophetensiegel" versehener Kleidung die massenhafte Tötung der Yeziden durch den IS. In einem am 2. Oktober 2014 erschienenen Interview mit dem SZ-Magazin rechtfertige er ebenfalls seine radikal-islamischen Überzeugungen, die auf den Aufbau eines entsprechenden Staates gerichtet seien. Die Aktivitäten des Klägers erfüllten die Ausweisungstatbestände sowohl der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 54 Nr. 5 AufenthG) als auch der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (§ 54 Nr. 5a AufenthG). Vom Kläger gehe eine gegenwärtige Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland aus. Er habe sich zunehmend radikalisiert und seine Bemühungen, seine salafistischen Ideen auf deutschem Staatsgebiet zu verwirklichen, intensiviert. Da der Kläger besonderen Ausweisungsschutz genieße und sich auf die Rechtsstellung nach Art. 7 ARB Nr. 1/80 berufen könne, müsse nach Ermessen über seine Ausweisung entschieden werden. Angesichts der vom Kläger ausgehenden massiven Gefährdung seien die öffentlichen Interessen höher zu gewichten als das private Interesse des Klägers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Auch Art. 8 EMRK stehe der Ausweisung nicht entgegen, da davon auszugehen sei, dass sich der Kläger den kulturellen Gepflogenheiten in der Türkei anpassen und sich dort eine Existenz aufbauen könne. Unter Berücksichtigung der Schwere des Ausweisungsgrunds sei eine Sperrfrist von sieben Jahren angemessen.

Der Sofortvollzug der Ausweisung wurde angeordnet. Die Abschiebung des Klägers erfolgte am 17. Oktober 2014.

- 11 Am 21. Oktober 2014 ließ der Kläger dagegen Klage erheben. Weder habe er in der Vergangenheit einer Vereinigung angehört, die den Terrorismus unterstütze, noch sei dies gegenwärtig der Fall. Die Voraussetzungen einer strafrechtlich relevanten Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129a StGB oder Unterstützungspläne gemäß § 129a Abs. 5 in Verbindung mit § 129b StGB seien nicht dargelegt.

- 12 Der Beklagte differenziere nicht hinreichend zwischen den in Syrien kämpfenden Gruppen. Islamwissenschaftlich sei anerkannt, dass mindestens 1.200 verschiedene Gruppen in Syrien kämpften. Viele davon hätten mit dem IS nichts zu tun, sich von diesem getrennt oder würden als Abtrünnige bekämpft. Da der Kläger davon ausgegangen sei, dass der IS keine terroristische Vereinigung sei, sondern die jeweiligen Gruppen sich in Syrien nur verteidigten, hätte der Beklagte das Vorliegen eines Irrtums bzw. Missverständnisses prüfen müssen. Es gäbe in Syrien viele Gruppen, die sich gegen die Angriffe des Assad-Regimes zur Wehr setzten und einen möglicherweise auch durch Völkerrecht gerechtfertigten Kampf führten. Dies könne an sich legitim sein. Dem Kläger gelinge es offenkundig nicht, die notwendige Differenzierung zwischen den einzelnen in Syrien kämpfenden Gruppierungen vorzunehmen, wenn er die Handlungen des IS im Irak und Syrien als legitimes Recht der Verteidigung des islamischen Glaubens bezeichne. So komme er zum falschen Ergebnis, das Vorgehen des IS sei vor dem Hintergrund des Kampfes gegen die Gräueltaten der Regierung Assad gerechtfertigt und legitim. In dem am 2. Oktober 2014 erschienenen Interview mit dem SZ-Magazin sei er nicht richtig wiedergegeben worden, was er öffentlich und kurz nach Erscheinen des Magazins auf seiner Facebook-Seite klargestellt habe.
- 13 Er sei trotz der nunmehr bestehenden Möglichkeit einer Weiterreise nach Syrien in der Türkei geblieben. Er sei dort nicht von der Polizei belangt worden, lebe bei seinen Verwandten, trage nunmehr westliche Kleidung und habe seinen Bart der Länge nach gestutzt. Das im Ausweisungsbescheid beschriebene Erscheinungsbild des Klägers sei nicht mehr aktuell.
- 14 Der Kläger habe auch im Rahmen der Anhörung vor dem Erlass des Ausweisungsbescheids erklärt, dass er nicht in den Krieg ziehen wolle und gegen die Tötung Unschuldiger sei. Er habe nicht zu Gewalt, sondern zur Notwehr aufgerufen. Nach dem Verbot des IS habe er entsprechende Videos gesperrt. Er gehe nicht gegen die Demokratie vor und achte alle Gesetze. Er sympathisiere zwar mit dem IS, habe sich diesem jedoch nicht angeschlossen. Angesichts dieser Erklärungen des Klägers lägen die Voraussetzungen einer Ausweisung nicht vor. Seine Äußerungen bewegten sich in den Grenzen der Meinungs- und Religionsfreiheit. Er habe zwar geäußert, die Scharia zu befürworten, sei jedoch gegen die Tötung Unschuldiger. Von einer gewaltsamen Abschaffung oder Bekämpfung der Demokratie sei nirgendwo die Rede

gewesen. Die im Ausweisungsbescheid geäußerten Befürchtungen des Beklagten basierten nicht auf Tatsachen. Eine gegenwärtige hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder öffentliche Ordnung gehe vom Kläger nicht aus. Der Kläger habe weder Spenden gesammelt noch an salafistisch geprägten und IS-nahen Veranstaltungen teilgenommen. Er habe auch keine Hetzreden im Namen des IS verbreitet. Er habe erklärt, die Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland zu befolgen, was auch dadurch belegt werde, dass er strafrechtlich nicht verurteilt sei. Unter Zugrundelegung der Maßstäbe des Beklagten könnte es zu Massenausweisungen religiöser Muslime kommen.

- 15 Unterstützungshandlungen des Klägers für den IS lägen nicht vor, insbesondere wirkten sich seine Handlungen nicht positiv auf diesen aus. Es handle sich nunmehr um eine ausländische terroristische Organisation, was jedoch nicht immer so gewesen sei. Im Bescheid fehle insoweit die zeitliche Einordnung. Eine Teilnahme am Dschihad liege dem Kläger fern, er habe dies auch nie beabsichtigt. Es sei angesichts der Vielzahl der in Syrien kämpfenden Gruppierungen und der wechselnden Koalitionen der Gruppen eine Unterstellung, dass dies der Zweck der Ausreise im November 2013 gewesen sei. Eine Ausreise nach Syrien zur Bekämpfung des dortigen Regimes sei nicht gleichbedeutend mit der Unterstützung des militanten Dschihads. Gerichtlich überprüfbare Anknüpfungstatsachen für die Gefahrenprognose lägen nicht vor, der Bescheid stütze sich nur auf Vermutungen und Spekulationen. Erhebliche Belange der Bundesrepublik seien nicht gefährdet, zumal das syrische Regime umstritten sei.
- 16 Das auf Vereinsrecht gestützte Betätigungsverbot für den IS sei erst am 12. September 2014 erlassen worden. Die in Videos geäußerten Ansichten seien durch die Meinungs- und Religionsfreiheit gedeckt und lägen noch vor diesem Verbot. In dem Interview mit dem SZ-Magazin seien die Äußerungen und Ansichten des Klägers unzutreffend dargestellt worden, er habe sich davon unverzüglich distanziert. Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele lehne er ab. Kampfbezogene Äußerungen bezögen sich auf Verteidigungsszenarien in Syrien. Es sei die Art des Klägers, überwiegend durch „Posing“ Eindruck zu machen. Die in den Videos verwendete Symbolik sei allgemein gültig bzw. damals nicht verboten gewesen.
- 17 Da der Beklagte den Kläger als Unterstützer des IS sehe, hätte die Ausweisung nach der UN-Resolution 2170 nicht erfolgen dürfen. Nach dieser müsse die Ausreise „aus-

ländischer Kämpfer“ unterbunden werden, so dass der Beklagte den Kläger an einer Ausreise hätte hindern müssen anstatt ihn abzuschieben.

18 Angesichts der vom Beklagten in das Verfahren eingeführten Äußerungen des Klägers gegenüber einem FDP-Politiker und eines Fotos mit einer Schreckschusspistole werde ein Sachverständigengutachten zu der Frage beantragt, ob vom Kläger eine Gefahr ausgehe.

19 Der Kläger besitze nur rudimentäre Kenntnisse der türkischen Sprache. Die Fortsetzung seines Studiums in der Türkei sei ihm deshalb nicht möglich, er könne nur einen Gelegenheitsjob ausüben. Deshalb sei die Ausweisung ebenso wie die Sperrfrist von 7 Jahren überzogen.

20 Der Kläger lässt beantragen,

21 den Bescheid des Beklagten vom 16.10.2014 aufzuheben.

22 Der Beklagte beantragt,

23 die Klage abzuweisen.

24 Es könne unstreitig gestellt werden, dass in Syrien derzeit die unterschiedlichsten Gruppierungen gegen das Assad-Regime kämpften, ohne mit den Bestrebungen des IS in Verbindung zu stehen. Ebenso sei richtig, dass sich der Kläger nach Erscheinen des SZ-Magazins vom 2. Oktober 2014 auf seinem Facebook-Profil teilweise von den wiedergegebenen Äußerungen distanziert habe. Der Kläger habe sich jedoch entgegen der Äußerungen in der Klageschrift nicht gewandelt. Es lägen vielmehr neue Erkenntnisse vor, dass sich die Überzeugungen des Klägers seit der Ausweisung nicht geändert hätten. Auf seinem Facebook-Profil würde er weiterhin radikal-islamische Anschauungen verbreiten.

25 Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Ausweisung seien nicht deckungsgleich mit den Strafgesetzen. Die Ausländerbehörde müsse nicht die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder eine Unterstützungshandlung unmittelbar selbst darlegen und nachweisen, sondern lediglich Tatsachen anführen, die den Schluss hie-

rauf zuließen. Die Verbindung mit dem IS werde vom Kläger selbst verbal sowie durch seine Kleidung in den beiden Videos vom August 2014 hergestellt. Für die Annahme eines Missverständnisses hinsichtlich der verschiedenen in Syrien kämpfenden Gruppen gebe es keine Anhaltspunkte.

26 Das vor der Ausweisung verfügte Ausreiseverbot habe verhindern sollen, dass der Kläger sich weiter radikalisiere. Dies habe er letzten Endes ohne Aufenthalt in den Krisengebieten vollzogen, so dass auf Grund der von ihm ausgehenden konkreten Gefahr die Ausweisung verfügt worden sei. Er betreibe aggressive Werbung für den IS. Zudem fordere er den Aufbau eines auf der Scharia basierenden Gottesstaates und stelle denjenigen den Tod in Aussicht, die sich dagegen stellten. Insofern müsse die Aussage des Klägers, er sei gegen die Tötung Unschuldiger, relativiert werden. Denn es sei offen, wen der Kläger als schuldig betrachte. Die Bekundungen in der Klageschrift, der Kläger achte die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, stünden in Widerspruch zu seinen Veröffentlichungen auf Facebook.

27 Am 21. April 2015 fand in der Sache mündliche Verhandlung statt. Auf die dabei gefertigte Niederschrift wird ebenso Bezug genommen wie auf den Inhalt der Gerichtsakte, der vom Beklagten sowie von der Stadt * vorgelegten Behördenakten sowie die Strafakten in den Verfahren * der Staatsanwaltschaft * sowie * der Staatsanwaltschaft *.

Entscheidungsgründe:

28 Die Klage hat keinen Erfolg.

I.

29 Gegenstand der Klage ist der Bescheid des Beklagten vom 16. Oktober 2014, mit dem der Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und die Abschiebung in die Türkei angekündigt wurde. In diesem Zusammenhang hat die Kammer

nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 14.2.2012 – 1 C 7.11 – BVerwGE 142, 29 Rn. 34) gleichzeitig über die Befristung der Ausweisungswirkungen zu entscheiden, auch wenn im Klageantrag nicht ausdrücklich die Festsetzung einer kürzeren Frist beantragt wurde.

- 30 Seit dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 28. August 2007 ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung bei allen Ausländern einheitlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich (BVerwG, U.v. 15.11.2007 – 1 C 45/06 – BVerwGE 130,20 LS 1).

II.

- 31 Die Klage ist unzulässig, soweit sie sich gegen die in Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheids erfolgte Ankündigung der Abschiebung des Klägers in die Türkei unmittelbar aus der Abschiebehaft heraus richtet. Denn diese Ankündigung wurde bereits vor Klageerhebung am 17. Oktober 2014 vollzogen und hat sich dadurch erledigt. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit ihre Aufhebung zu einer Verbesserung der Rechtsposition des Klägers führen könnte. Der Klage fehlt damit insoweit das Rechtsschutzbedürfnis, das eine allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzung darstellt.

III.

- 32 Soweit sich die Klage gegen die in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids verfügte Ausweisung des Klägers aus der Bundesrepublik Deutschland richtet, ist sie zulässig, jedoch unbegründet. Diese Entscheidung ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 33 Die Ausweisung genügt den Bestimmungen des Unionsrechts sowie des nationalen Rechts und ist nach dem Ergebnis einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit den betroffenen Privatinteressen unerlässlich im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

- 34 Da der Kläger ein assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger ist, sind Rechtsgrundlage der Ausweisung die §§ 54 Nr. 5, 55 Abs.1 und 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei vom 19. September 1980 (ARB 1/80). Der Kläger besitzt eine Rechtsposition nach Art. 7 ARB 1/80. Er ist im Alter von zwei Jahren als Sohn eines türkischen Arbeitnehmers, der dem regulären Arbeitsmarkt angehörte, in das Bundesgebiet eingereist und hier aufgewachsen, so dass er die Mindestaufenthaltszeiten des Art. 7 Abs. 1 ARB 1/80 erfüllt.
- 35 1. Die in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids verfügte Ausweisung findet in § 54 Nr. 5 AufenthG eine ausreichende Rechtsgrundlage im nationalen Recht. Hiernach wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat. Voraussetzung für die Anwendung dieses Regelausweisungstatbestandes ist damit zunächst, dass die Vereinigung ihrerseits den Terrorismus unterstützt oder selbst terroristischen Charakter hat. Dies muss zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen (BVerwG, U.v. 25.10.2011 – 1 C 13/10 – BVerwGE 141, 100 ff. LS 1). Für die erforderliche individuelle Unterstützung einer solchen Vereinigung durch den einzelnen Ausländer genügt es dagegen, dass Tatsachen eine entsprechende Schlussfolgerung rechtfertigen (BVerwG, U.v. 25.10.2011, a.a.O., LS 1 und Rn. 16). Auch wenn die Vorschrift das Vorliegen von entsprechenden Indiztatsachen genügen lässt, müssen jedenfalls hinreichend verwertbare und belegbare Tatsachen vorliegen, welche die Schlussfolgerung im Sinne des Ausweisungstatbestandes rechtfertigen. Maßgeblich ist insoweit eine wertende Gesamtbetrachtung, ob im Falle des betroffenen Ausländers die Voraussetzungen des Ausweisungstatbestands erfüllt sind (vgl. BVerwG, U.v. 15.3.2005 – 1 C 26/03 – BVerwGE 123,114 ff LS 5).
- 36 a) Bei der Vereinigung „Islamischer Staat“, die auch unter den Aliasnamen „Islamischer Staat im Irak (ISIS)“, „Islamischer Staat im Irak und Levante (ISIL)“ und „Islamischer Staat im Irak und Großsyrien (ISIG)“ auftritt, handelt es sich um ei-

ne Vereinigung, die sich terroristisch betätigt. Diese Einschätzung entspricht der die allgemeine Auffassung der internationalen Staatengemeinschaft wiedergebenden Resolution 2170 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 15. August 2014, in welcher erneut unter Hinweis auf entsprechende Vorgängerresolutionen die terroristischen Handlungen der ISIL verurteilt und die Staatengemeinschaft zu Gegenmaßnahmen aufgerufen wurden. Es besteht keinerlei Anlass dazu, an dieser allgemeingültigen Beurteilung der Aktivitäten der Vereinigung „Islamischer Staat“ zu zweifeln. Auch der Bevollmächtigte des Klägers bestreitet deren Richtigkeit nicht. Er verweist lediglich darauf, dass das in Deutschland verfügte Vereinsverbot gegen die Vereinigung Islamischer Staat vom 12. September 2014 datiert und damit erst nach den im streitgegenständlichen Bescheid aufgeführten Unterstützungshandlungen des Klägers erfolgte. Allerdings ist ein solches Vereinsverbot nicht konstitutiv für die Qualifizierung als terroristische Vereinigung. Die Frage, ob eine Organisation sich terroristisch betätigt, ist Gegenstand der tatrichterlichen Würdigung des Gerichts im Rahmen der rechtlichen Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 54 Nr. 5 AufenthG. Der Würdigung sind dabei die im Zeitpunkt der Unterstützungshandlungen bekannten Aktivitäten der Vereinigung zugrunde zu legen. Diese führten zu dem Vereinsverbot sowie zu der UN-Resolution 2170 (2014), die bei der gerichtlichen Prüfung als gewichtige Kriterien heranzuziehen sind.

- 37 b) Es liegen Tatsachen vor, welche die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Kläger die Vereinigung „Islamischer Staat“ unterstützt. Die Ausweisungsnorm des § 54 Nr. 5 AufenthG umfasst alle Verhaltensweisen, die sich in irgendeiner Weise positiv auf die Aktionsmöglichkeiten des Terrorismus auswirken (BVerwG, U.v. 25.10.2011, a.a.O., Rn. 21). Dazu gehört jedes Tätigwerden, das die innere Organisation und den Zusammenhalt der Vereinigung sowie ihren Fortbestand oder die Verwirklichung ihrer terroristischen Bestrebungen fördert und damit ihre potentielle Gefährlichkeit festigt und ihr Gefährdungspotential stärkt. Der Unterstützungsbegriff ist dabei unabhängig von der strafrechtlichen Auslegung des § 129a StGB zu bestimmen und umfasst auch die Sympathiewerbung für terroristische Aktivitäten Dritter, so dass es entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten des Klägers nicht auf eine strafrechtlich relevante

Unterstützungshandlung ankommt. Der Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG unterscheidet nicht zwischen dem Unterstützen und Werben und beinhaltet keine Beschränkung der Werbung auf ein gezieltes Werben um Mitglieder und Unterstützer (BVerwG vom 25.10.2011, a.a.O., LS 2 und Rn. 20).

38 Unter Zugrundelegung dieser Auslegung des Begriffs der Unterstützungshandlung sind in hinreichendem Maße Tatsachen vorhanden, welche die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Kläger die terroristischen Aktivitäten der Vereinigung „Islamischer Staat“ unterstützt.

Er reiste am 15. November 2013 aus der Bundesrepublik Deutschland aus mit dem Ziel, nach Syrien zu gelangen. Dies räumte er selbst in seiner Vernehmung am 3. Juli 2014 (Bl. 38 der Behördenakte) sowie in seiner Anhörung vor dem Ermittlungsrichter am 2. Oktober 2014 (Bl. 182 der Behördenakte) ein. Soweit sein Bevollmächtigter angesichts der Vielzahl der in Syrien kämpfenden Gruppen darauf hinweist, dass diese Ausreise als solche nicht zwingend auf eine Unterstützung des IS hinweist, kann dem angesichts der in zahlreichen Äußerungen und geposteten Bildern des Klägers zum Ausdruck kommenden intensiven Beschäftigung mit dem bewaffneten Dschihad des IS nicht gefolgt werden. So weist sein Facebook-Profil eine Vielzahl gewaltverherrlichender Einträge und Bilder auf, welche die Kämpfer des IS glorifizieren und den bewaffneten Dschihad als Pflicht jedes gläubigen Muslims darstellen. Unter anderem befindet sich auf seinem Facebook-Account auch das Bild eines Dschihadisten, der einen abgeschlagenen Kopf in der Hand hält (Bl. 119 der Behördenakte). Bei seiner Vernehmung am 2. Oktober 2014 räumte er ein, mit dem IS wie mit allen Muslimgruppen zu sympathisieren, sich diesem aber nicht angeschlossen zu haben. Ein solcher formeller Anschluss ist jedoch nicht notwendig, da Unterstützungshandlungen auch schon in dessen Vorfeld erfolgen können. Ebenso unbeachtlich ist die Tatsache, dass der Kläger damals von einer Weiterreise aus der Türkei nach Syrien absah. Denn dies erfolgte nicht auf Grund einer glaubwürdigen und nachhaltigen Distanzierung von den terroristischen Taten des Islamischen Staates.

Nach seiner Rückkehr in das Bundesgebiet im Februar 2014 setzte er seine Aktivitäten fort, die auf eine Unterstützung dieser Organisation hinweisen. Die in den Akten befindlichen Auszüge aus seinem Facebook-Account beinhalten weiterhin eine Vielzahl entsprechender Einträge, die sich mit einer strikten Auslegung des Korans, der Pflicht zur kämpferischen Verbreitung der dort nach Auffassung des Klägers vorgesehenen Rechts- und Gesellschaftsordnung und dem vom IS in Syrien geführten Kampf zum Aufbau eines dieser strikten Auslegung entsprechenden Gottesstaates auseinandersetzen. Neben diesen Aktivitäten im Internet betätigte sich der Kläger als treibende Kraft innerhalb einer Gruppe junger Salafisten in *. Diese Rolle nahm er nach seiner Rückkehr aus der Türkei und dem Tod seines Freundes im syrischen Bürgerkrieg ein. Nach der glaubhaften Aussage des in der mündlichen Verhandlung vernommenen Polizeibeamten beeinflusste er andere junge Männer in * mit seinen radikalen Anschauungen zur strikten Auslegung des Korans, die er derart kompromisslos vertrat, dass er in der Moschee des * ein Hausverbot erhielt. Es gelang ihm dabei offenbar, die Gruppe anwachsen zu lassen und die Mitglieder in ihren radikalen Ansichten zu bestärken. Sein Einfluss wird nicht zuletzt daran deutlich, dass die Gruppe nach seiner Abschiebung auseinanderfiel und die jungen Männer ihr Verhalten wesentlich änderten. Sie fanden zu ihrer früheren Lebensweise zurück und gliederten sich wieder in ihr berufliches und privates Umfeld ein. Nach den Berichten der Eltern leben sie wieder normal und es gibt mit ihnen keine Probleme mehr. Als Beispiel schilderte der Zeuge die Aussage einer Familie, wonach Bilder nunmehr wieder aufgehängt werden können, die zuvor für ständige Konflikte sorgten.

Da ein Mitglied der Gruppe junger Salafisten aus * bereits im September 2013 als Dschihadist nach Syrien reiste, der Kläger zusammen mit einem weiteren jungen Mann aus * im November 2013 einen Ausreiseversuch unternahm und auf dem Facebook-Account des Klägers eine klare Verbindung zwischen seinen religiösen Anschauungen und der Befürwortung der Aktivitäten des IS festzustellen ist, sind die Aktivitäten des Klägers als treibende Kraft innerhalb dieser * Gruppe in der wertenden Gesamtschau Indiztatsachen für die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Denn es muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Gruppe intensiv um die Legitimität des bewaffneten

Dschihads des IS und dessen Streben nach einer auf der Scharia basierenden Rechts- und Gesellschaftsordnung geworben wurde und der Kläger durch seine Bildung und Eloquenz maßgeblich deren Anwachsen und Zusammenhalt förderte.

39 Der Kläger warb auch durch sein öffentliches Auftreten für den IS und trat in den Wochen vor seiner Abschiebung verstärkt als IS-Sympathisant öffentlich in Erscheinung.

Am 26. Juli 2014 nahm er in schwarzer Kleidung, auf der die vom IS verwendete Symbolik des islamischen Glaubensbekenntnisses in weißer Schrift auf schwarzem Grund zu erkennen war, an einer israelkritischen Demonstration in * teil und setzte sich in deren Verlauf an die Spitze des Demonstrationzugs. Die von ihm auf diesem Weg erzwungene Einbindung der Symbolik des Islamischen Staates in eine die israelische Politik im Gazastreifen betreffende Demonstration legt nahe, dass der IS als umfassende Interessenvertretung der Muslime präsentiert werden sollte. Am 13. August 2014 veröffentlichte der Kläger auf den Internetplattformen Youtube und Facebook ein Video, welches das Gericht in der mündlichen Verhandlung in Augenschein nahm. In ihm wandte er sich an die Yeziden und rechtfertigte die Gewalttaten des IS. Er trug dabei schwarze Kleidung mit der vom IS verwendeten Symbolik des Glaubensbekenntnisses des Islam. Die Gräueltaten des IS, die dieser an den Yeziden begangen hatte, stellte er dort in Abrede bzw. rechtfertigte sie mit dem Verhalten der Yeziden. In der Videobotschaft bezeichnete er sich selbst als Mitglied der ISIS, indem er die Wir-Form benutzte. Dies unterstrich er auch durch seine Kleidung. Da das Video in deutscher Sprache veröffentlicht wurde, geht das Gericht davon aus, dass es nur vordergründig an die Yeziden im Herrschaftsbereich des IS gerichtet war und eigentlich dazu dienen sollte, Sympathisanten des Islamischen Staats im deutschen Sprachraum von der Richtigkeit und Legitimität dessen Handelns zu überzeugen.

40 c) Bei der vom Kläger betriebenen Sympathiewerbung ist davon auszugehen, dass diese sich positiv auf die Aktionsmöglichkeiten des IS auswirkt, indem der Kläger der allgemeinen Verurteilung dessen Gräueltaten das Bild eines gerecht-

fertigten und notwendigen Kampfes entgegengesetzte und sich damit als Teil dessen Propagandamaschinerie betätigte. Dies genügt für das Vorliegen einer Unterstützungshandlung nach § 54 Nr. 5 AufenthG. Maßgeblich ist allein, dass die potentielle Gefährlichkeit der terroristischen Vereinigung gefestigt und ihr Gefährdungspotential gestärkt wird. Auf einen beweis- oder messbaren Nutzen für die Verwirklichung der missbilligten Ziele kommt es dabei nicht an (BVerwG, U.v. 15.3.2005, a.a.O., Rn. 25 m.w.N.).

41 Da der Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG präventiven Charakter hat und nur der Gefahrenabwehr dient, kommt es auf die subjektive Vorwerfbarkeit grundsätzlich nicht an. Allerdings müssen die Unterstützungshandlungen dem Kläger auch zurechenbar sein, d.h. es muss für ihn erkennbar sein, dass er durch seine Handlungen eine terroristische Vereinigung unterstützt (BVerwG, U.v. 25.10.2011, aaO, Rn. 23). Soweit sein Bevollmächtigter in diesem Zusammenhang auf das erst am 12. September 2014 erfolgte Vereinsverbot gegen den IS verweist, steht dies einer Zurechenbarkeit nicht entgegen. Denn der Kläger kannte die Aktivitäten, Ziele und Methoden des IS, die zu dessen Einordnung als terroristische Vereinigung und zum Vereinsverbot führten. Auch die Vielzahl der in Syrien gegen das dortige Regime kämpfenden Gruppen spricht nicht gegen einen Zurechnungszusammenhang, da der Kläger stets klare Bezüge zum IS hergestellt hat.

Soweit der Bevollmächtigte des Klägers darauf verweist, der Kläger habe sich stets nur gegen die Tötung "Unschuldiger" gewandt, kann dem nicht gefolgt werden. Denn im Kontext mit den Äußerungen des Klägers ist fraglich, was er mit dem Begriff "Unschuldige" meint. Die Äußerungen in dem am 13. August 2014 veröffentlichten Video legen nahe, dass jemand, der sich dem Aufbau eines Gottesstaates unter der Geltung der Scharia durch den IS entgegensetzt, in den Augen des Klägers kein Unschuldiger ist. Auch seine Äußerungen auf seinem Facebook-Account nach dem Attentat auf das Satiremagazin "Charlie Hebdo" in Paris deuten darauf hin. Hier bekräftigt der Kläger, bei diesem Attentat seien keine Unschuldigen getötet worden, da die „Brüder“ es gezielt auf die Karikaturisten abgesehen hätten.

- 42 d) Es handelt sich bei den Aktivitäten des Klägers nicht um zurückliegende Unterstützungshandlungen, die keine gegenwärtige Gefährlichkeit mehr begründen. Der Bevollmächtigte des Klägers weist zwar darauf hin, dass der Kläger trotz der sich nunmehr bietenden Gelegenheit nicht nach Syrien gefahren ist, um dort am bewaffneten Dschihad teilzunehmen. Auch ist bisher nicht widerlegt, dass er seit der Bekanntmachung des Vereinsverbots gegen den IS dessen Symbolik nicht mehr öffentlich benutzte. Ein durchgreifender Gesinnungswandel oder eine glaubhafte Distanzierung von der Vereinigung Islamischer Staat ist jedoch nicht substantiiert vorgebracht oder erkennbar. Angesichts seiner aktuellen Äußerungen auf Facebook ist der Kläger vielmehr weiterhin in seinem radikalen Gedankengut verhaftet. Über die nicht erfolgte Reise nach Syrien hinaus ist nichts vorgebracht, was für eine eindeutige Distanzierung des Klägers von der Idee der Errichtung eines Gottesstaates unter Geltung der Scharia durch terroristische Aktivitäten spricht. Dies wird nur allgemein behauptet, jedoch nicht überzeugend durch Tatsachen belegt. Für derartige ihm günstige Umstände aus seiner Sphäre wäre der Kläger jedoch darlegungspflichtig (§ 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Insbesondere müsste er konkrete Anhaltspunkte darlegen, die eine Zäsur zu seinen früheren Aktivitäten und eine Abkehr von der Unterstützung des Terrorismus des IS belegen.
- 43 e) Da der Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG erfüllt ist, bedarf es keiner weiteren Ausführungen dazu, ob daneben auch die Voraussetzungen des § 54 Nr. 5a AufenthG vorliegen, der eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland fordert. Die freiheitlich demokratische Grundordnung wird durch Verhaltensweisen des Ausländers gefährdet, die auf eine grundlegende Umformung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet sind und die Grundprinzipien des Grundgesetzes missachten. Die freiheitlich demokratische Grundordnung muss dabei durch Handlungen des Ausländers gefährdet werden. Erforderlich ist hierfür eine nicht bloß entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts (Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Oktober 2014, § 54 Rn. 38).
Fraglich ist, ob Bestrebungen zur Errichtung eines die Grundwerte des Grundgesetzes missachtenden Rechtssystems auf ausländischem Boden den Tatbe-

stand des § 54 Nr. 5a AufenthG erfüllen können, wenn dieses angestrebte Staatsgebilde auf die Expansion nach außen und die Vernichtung Andersgläubiger und Andersdenkender gerichtet ist. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, inwieweit die Unterstützungshandlungen des Klägers ausschließlich auf die Aktivitäten des IS in Syrien und im Irak gerichtet sind oder er sich entgegen seiner Beteuerung auch aggressiv-kämpferisch gegen die Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland wendet. Einer Klärung dieser Fragen musste das Gericht im vorliegenden Fall nicht nachgehen, da jedenfalls der Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG erfüllt ist.

- 44 2. Die Ausweisung des Klägers ist auch mit unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar. Zur Bestimmung der Bedeutung und der Tragweite des Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Vergangenheit auf die Richtlinie 64/221/EWG abgestellt. Nachdem diese Richtlinie inzwischen durch die Unionsbürgerrichtlinie (RL 2004/38/EG) aufgehoben wurde, gilt für assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige nunmehr ein anderer unionsrechtlicher Bezugsrahmen. Für einen Ausländer, der sich – wie der Kläger – seit mehr als zehn Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat aufhält, ist dies mangels günstigerer Vorschriften im Assoziationsrecht EWG/Türkei die Vorschrift des Art. 12 der Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG). Diese stellt eine Vorschrift zum Mindestschutz vor Ausweisungen von Drittstaatsangehörigen dar, die in einem Mitgliedstaat die Rechtstellung von langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen (EuGH vom 8.12.2011, Rs C – 371/08, Siebell, NVwZ 2012, 422 ff.; BVerwG, U.v. 4.10.2012 – 1 C 13.11 – juris Rn. 17; BVerwG, U.v. 10.7.2012 – 1 C 19.11 juris Rn. 14 ff.).
- 45 Unter Beachtung des sich hieraus ergebenden besonderen Schutzes des Klägers vor einer Ausweisung kann er gemäß Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 nur ausgewiesen werden, wenn sein persönliches Verhalten gegenwärtig eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland darstellt und die Maßnahme für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist (EuGH, U.v. 8.12.2011, a.a.O.). Dies ist hier der Fall. Damit sind auch schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG gegeben, die gemäß § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG bei Erfüllung des Regelausweisungstatbestandes des § 54 Nr. 5 in der Regel vorliegen.

- 46 a) Angesichts der Sympathiewerbung des Klägers für die Vereinigung „Islamischer Staat“ kommt dem Ausweisungsanlass im vorliegenden Fall ein besonderes Gewicht zu. Der Kläger hat im Internet die Legitimität dieser Vereinigung propagiert und ihre Gräueltaten geleugnet bzw. verharmlost. Er war zudem Kopf einer Gruppe in *, in der junge Männer in einem radikalislamischen Religionsverständnis bestärkt wurden. Nach Aussage des in der mündlichen Verhandlung vernommenen Vertreters der Polizei entwickelte sich der Kläger zu einer zentralen Figur innerhalb dieser Gruppierung. Angesichts der gewaltverherrlichenden Facebookbeiträge des Klägers, seines Ausreiseversuchs und der im Jahr 2013 erfolgten Ausreise eines Gruppenmitglieds nach Syrien muss davon ausgegangen werden, dass sich die Gruppe intensiv mit dem bewaffneten Dschihad und dem Streben nach einer auf der Scharia basierenden Rechts- und Gesellschaftsordnung auseinandersetzte. Das Unterbinden der Sympathiewerbung für eine terroristische Vereinigung stellt ein Grundinteresse der Gesellschaft dar, da dadurch dem internationalen Terrorismus bereits im Vorfeld die logistische Basis entzogen werden kann. Die Anwesenheit von Sympathisanten und radikalisierten Anhängern einer terroristischen Vereinigung ruft eine nur schwer berechenbare Gefährdungslage und angesichts der Anschlaggefahr die Notwendigkeit von erheblichen Überwachungsmaßnahmen hervor. Nicht zuletzt zeigt sich das erhebliche Potential des Klägers, andere in seinem Sinne zu beeinflussen, daran, dass die * Gruppe junger Salafisten nach Aussagen des Zeugen stetig anwuchs und nach der Abschiebung des Klägers auseinanderfiel.
- 47 b) Bei Würdigung der Persönlichkeit des Klägers ist auch in Zukunft zu erwarten, dass er seine Anwesenheit im Bundesgebiet zur Werbung für den bewaffneten Dschihad und zu Aktivitäten, die auf eine Unterstützung des IS hindeuten, ausnutzen wird. Bei der Prognoseentscheidung bewegt sich das Gericht regelmäßig in Lebens- und Erkenntnisbereichen, die dem Richter allgemein zugänglich sind. Der Hinzuziehung eines Sachverständigen bedarf es nur ausnahmsweise,

wenn die Prognose aufgrund besonderer Umstände – etwa bei der Beurteilung psychischer Erkrankungen – nicht ohne spezielle, dem Gericht nicht zur Verfügung stehende fachliche Kenntnisse erstellt werden kann (BVerwG, U.v. 4.10.2012 – 1 C 13.11 – Rn. 12 m.w.N.). Ein solcher Sonderfall liegt nicht vor, so dass die Kammer von der vom Klägerbevollmächtigten beantragten Einholung eines Sachverständigengutachtens absehen konnte.

Es ist nach der Auffassung der Kammer durchaus denkbar, dass der Kläger - wie sein Bevollmächtigter vorträgt - durch sein "Posing" provozieren wollte. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Kläger bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und nach dem offiziellen Vereinsverbot des IS dessen Symbolik nach seiner eigenen, nicht widerlegten Aussage öffentlich nicht mehr verwendete. Er beteuerte zudem, sich an die Gesetze zu halten, wenngleich er die Demokratie aus religiösen Gründen ablehnen müsse. Obwohl er nunmehr nicht mehr rechtlich daran gehindert ist, nach Syrien auszureisen, und wohl auch mit wenig Aufwand dorthin gelangen könnte, nimmt er am bewaffneten Dschihad bisher nicht teil und hat auch keine militärische Ausbildung absolviert. Sein radikales Religionsverständnis und die entschiedene Ablehnung der Demokratie, seine fehlende Erreichbarkeit durch gemäßigtere Anschauungen, seine intensive Beschäftigung mit dem bewaffneten Dschihad sowie sein Werben für dessen Legitimität führen jedoch dazu, dass er für die Sicherheitskräfte ein unkalkulierbares Risiko darstellt. Dies gilt sowohl hinsichtlich einer weiteren Werbung für den Kampf des IS als auch für andere mögliche Formen der logistischen Unterstützung des internationalen Terrorismus. An die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je gewichtiger die mögliche Rechtsverletzung ist. Die Gefahr von Terrorakten, die von Unterstützern oder Sympathisanten des IS ausgeht und für die der Kläger durch seine Sympathiewerbung den Boden bereitet, ist dabei so schwerwiegend, dass an die Möglichkeit einer direkten oder indirekten Beteiligung des Klägers hieran nur geringe Anforderungen zu stellen sind. Dies gilt umso mehr, als die Radikalisierung potentieller Täter, zu welcher der Kläger durch seine Sympathiewerbung beiträgt, oftmals über das Internet verläuft und von den Sicherheitsbehörden nicht oder nur unzureichend überwacht werden kann. Der

Kläger ist nach wie vor fest in dem Gedankengut der Legitimität des bewaffneten Dschihad verhaftet. In einem Gespräch am 5. September 2014, das zwei Polizeibeamte mit ihm zu Hause führten, kamen diese zu dem Ergebnis, dass der Kläger in seiner radikalen Denkweise als Anhänger des IS nicht mehr erreichbar sei. Seine Argumente seien verfestigt und die Zuneigung zu den Propagandarednern wie z.B. Pierre Vogel unumstößlich. Auch in diesem Gespräch rechtfertigte er das Töten durch den Islamischen Staat, wenn sich jemand mit Gewalt gegen diesen stellt. Der Koran legitimiere dieses Vorgehen des IS. Es ist nicht ersichtlich, dass sich der Kläger nunmehr von diesem Gedankengut distanziert hat. Die aktuellen Auszüge aus seinem Facebook-Account, insbesondere auch die bereits oben erwähnten Kommentare nach den Anschlägen in Paris im Januar diesen Jahres, belegen vielmehr, dass er sich weiterhin einer radikalen Ideologie verpflichtet fühlt.

- 48 c) Bei Würdigung der erheblichen Radikalisierung des Klägers muss von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden, die angesichts des hohen Rangs der betroffenen Schutzgüter schwer wiegt. Unter Beachtung des besonderen Schutzes des Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 und des Art. 12 RL 2003/109/EG rechtfertigt dies jedoch nicht automatisch die Ausweisung des Klägers. Vielmehr ist eine Abwägung aller betroffenen Belange unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Grundrechte des Betroffenen, insbesondere seines Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens vorzunehmen. Dabei sind die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet, sein Alter, die Folgen der Ausweisung für ihn und seine Familie sowie seine Bindungen zum Aufenthaltsstaat und fehlende Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen (vgl. auch Art. 12 Abs. 3 RL 2003/109/EG).

- 49 Die unter Einstellung sämtlicher berührter Belange vorgenommene Abwägung durch die Kammer ergibt, dass die Ausweisung des Klägers für die Wahrung der Grundinteressen der Gesellschaft auch im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung unerlässlich im Sinne der Rechtsprechung des EUGH ist. Dabei waren die von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten Belange auf Achtung des Privat- und Familienlebens entsprechend ihrem Gewicht und unter Wahrung

des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Ihnen muss ein erhebliches Gewicht beigemessen werden. Der Kläger ist als Kleinkind in das Bundesgebiet eingereist und hier aufgewachsen. Seine familiären Beziehungen pflegte er fast ausschließlich im Bundesgebiet, hier befinden sich seine Eltern und seine beiden Schwestern. In der Türkei hat er nur entfernte Verwandte. Darüber hinaus hat er im Bundesgebiet einen höheren Schulabschluss erworben, der ihm eine fundierte Berufsausbildung ermöglicht. Durch die Ausweisung wird er nicht nur von seiner Familie getrennt, sondern verliert auch die Chance, hier beruflich Fuß zu fassen. Er selbst sowie seine engere Familie sind faktische Inländer, die in den hiesigen Verhältnissen fest verwurzelt sind. Dennoch ist dem Kläger bei Abwägung der Gesamtumstände und insbesondere im Hinblick auf die von ihm ausgehende Gefahr für hochrangige Rechtsgüter eine Rückkehr in die Türkei zumutbar. Er ist volljährig, unverheiratet und kinderlos, so dass der Aufbau einer neuen Existenz in der Türkei zumutbar erscheint. Nach Angaben seines Bevollmächtigten sind seine Kenntnisse der türkischen Sprache zwar so begrenzt, dass sie einer Berufsausbildung entgegenstehen. Der Kläger kann jedoch zumindest am Anfang auf die Unterstützung in der Türkei lebender entfernterer Verwandtschaft zurückgreifen, so dass die persönliche und wirtschaftliche Integration möglich erscheint.

- 50 d) Da der Kläger sowohl ein assoziationsrechtlich begründetes als auch ein gefestigtes nationales Aufenthaltsrecht besitzt, darf er nur auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung ausgewiesen werden (Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80, § 56 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Die Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde über die Ausweisung erfordert eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen Interessen an der Ausreise mit den privaten Interessen an einem weiteren Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet. Insbesondere bei im Bundesgebiet aufgewachsenen Ausländern, die über keine oder nur geringe Bindungen an ihr Herkunftsland verfügen, ist in besonderem Maße deren Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK) zu berücksichtigen.

51 Gemessen an diesen Vorgaben ist die Ermessensausübung des Beklagten in Anwendung des durch § 114 Satz 1 VwGO vorgegebenen Prüfungsrahmens nicht zu beanstanden. Er hat sämtliche Belange ermittelt und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in seine Ermessensentscheidung eingestellt. Insbesondere kann entgegen dem Klagevorbringen nicht beanstandet werden, dass die Vorgaben der UN-Resolution 2170 (2014), die auf die Unterbindung der Ausreise von Dschihadisten nach Syrien gerichtet ist, kein Gewicht eingeräumt wurde. Denn mit dem streitgegenständlichen Bescheid wurde lediglich die Rückführung des Klägers in sein Heimatland Türkei angeordnet. Die Türkei unterliegt als Teil der Staatengemeinschaft der Vereinten Nationen ebenso den Verpflichtungen der Resolution wie die Bundesrepublik Deutschland. Daneben sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessens angesichts der vom Kläger ausgehenden Gefahren nicht überschritten. Es begegnet keinen Bedenken, dass der Beklagte das öffentliche Interesse daran, den Aufenthalt des Klägers zu beenden, höher gewichtet hat, als dessen Interesse an einem Verbleib in Deutschland.

IV.

52 Die Befristung der Wirkungen der Ausweisung in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids begegnet keinen rechtlichen Bedenken, so dass keine Verpflichtung auszusprechen war, eine kürzere Frist festzusetzen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

53 Die Befristung der Wirkungen der Ausweisung in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids ist rechtsfehlerfrei erfolgt. Seit dem Inkrafttreten des § 11 AufenthG in der Neufassung des Richtlinienumsetzungsgesetzes 2011 haben Ausländer grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass die Ausländerbehörde mit einer Ausweisung zugleich das daran geknüpfte gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie die Titelerteilungssperre befristet (BVerwG, U.v. 10.7.2012 – 1 C 19.11 Rn. 30 ff.; BVerwG, U.v. 13.12.2012 – 1 C 20.11 – juris Rn. 38 ff.). Die Befristungsentscheidung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 AufenthG unterliegt dabei der vollen gerichtlichen Überprüfung. Die Frist darf gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 AufenthG fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Si-

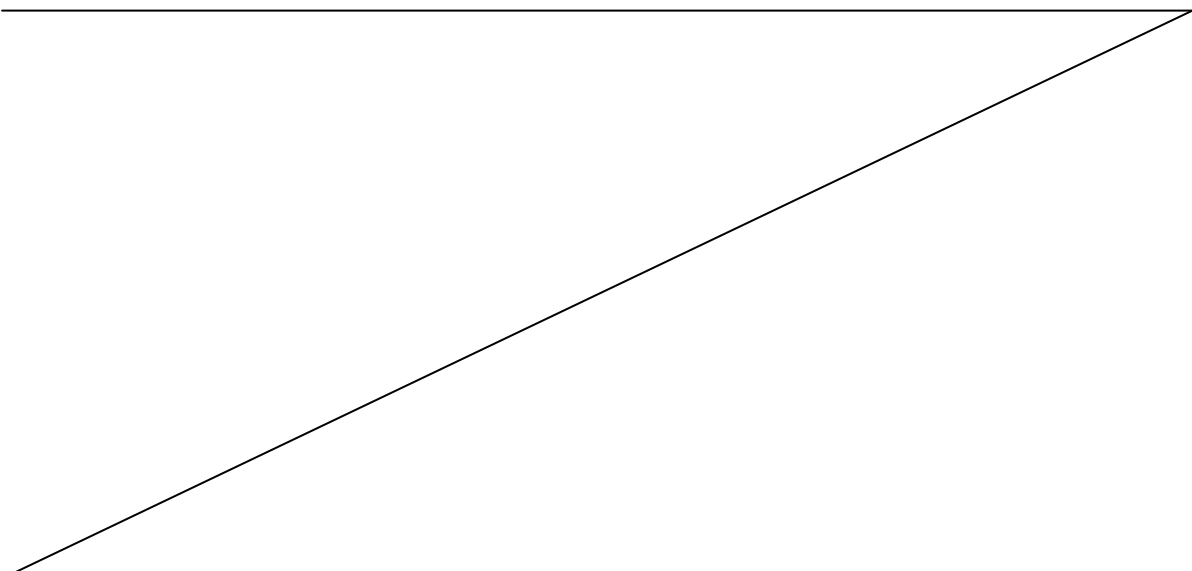
cherheit und Ordnung ausgeht. Die Kammer hält im vorliegenden Fall eine Frist von sieben Jahren für angemessen.

- 54 1. Bei der Bemessung der unter präventiven Gesichtspunkten festzusetzenden Frist sind in einem ersten Schritt das Gewicht des Ausweisungsgrundes und der mit der Ausweisung verfolgte Zweck zu berücksichtigen. Es bedarf der Einschätzung im Einzelfall, wie lange es aus Gründen der Gefahrenabwehr gerechtfertigt erscheint, den Betroffenen vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland fern zu halten. Das Bundesverwaltungsgericht geht dabei davon aus, dass in der Regel ein Zeitraum von maximal zehn Jahren den Zeithorizont darstellt, für den eine Prognose realistischer Weise noch gestellt werden kann. Weiter in die Zukunft lässt sich die Persönlichkeitsentwicklung – insbesondere jüngerer Menschen – kaum abschätzen, ohne spekulativ zu werden (BVerwG, U.v. 13.12.2012, a.a.O., Rn. 40). Da die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Kläger den Terrorismus der Vereinigung Islamischer Staat unterstützt und er auch weiterhin ausweislich der vom Beklagten vorgelegten Auszüge aus seinem Facebook-Account in einem radikal islamischem Gedankengut verhaftet ist, ist davon auszugehen, dass von ihm eine erhebliche potentielle und nur schwer kalkulierbare Gefahr ausgeht, die im Falle seiner Anwesenheit im Bundesgebiet beträchtliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr notwendig machen würden. Deshalb ist zunächst von der regelmäßigen Höchstdauer für die Befristung von zehn Jahren auszugehen.
- 55 Die an Hand einer Gefahrenprognose ermittelte Frist muss sich an höherrangigem Recht, d.h. verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (Art. 2 Abs. 1, Art. 6 GG) sowie den Vorgaben aus Art. 7 GRCh, Art. 8 EMRK messen lassen und ist daher in einem zweiten Schritt zu relativieren (BVerwG, U.v. 13.12.2010, a.a.O., Rn. 41). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Ausweisung einen wesentlichen Einschnitt in die Lebensführung des Klägers bedeutet. Er ist durch sie von seinen Eltern und seinen beiden Schwestern getrennt, verliert die Perspektive, in der Bundesrepublik Deutschland beruflich Fuß zu fassen und wird auf ein Land verwiesen, das ihm als faktischen Inländer fremd ist. Angesichts der persönlichen Bindungen des Klägers an Deutschland war ein Abschlag von der Höchstdauer vorzunehmen, der mit drei Jahren angemessen gewichtet ist.

- 56 2. Die in § 11 Abs. 1 Satz 4 AufenthG genannte Höchstfrist von fünf Jahren konnte im vorliegenden Fall überschritten werden, da vom Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Dies ergibt sich aus dem Ausweisungsanlass, da die durch Tatsachen gerechtfertigte Annahme der Unterstützung des Terrorismus ein grundlegendes Sicherheitsinteresse des Staates berührt.
- 57 3. Das Gericht hat bereits in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass es sich bei der Befristungsentscheidung um eine allein auf die gegenwärtigen Verhältnisse gestützte Prognose handelt und sie jederzeit bei Änderung der Verhältnisse nach oben oder nach unten korrigiert werden kann. Dies wäre dann der Fall, wenn sich Anhaltspunkte für eine weitere Radikalisierung des Klägers oder für eine glaubwürdige Abkehr von der Ideologie des IS ergäben. In letzterem Fall wäre davon auszugehen, dass die Beklagte auf einen entsprechenden Antrag hin eine kürzere Frist zu bestimmen hätte.

V.

- 58 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Als unterliegender Teil hat der Kläger die Verfahrenskosten zu tragen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstr. 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Personen vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

*

*

*

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 8.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Mitwirkung eines Bevollmächtigten bedarf es hierzu nicht.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

*

*

*